

Gesetz über die Sonderschulung

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Wallis,

eingesehen die interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007;
eingesehen das Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 8. Oktober 2008;
eingesehen die interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002;
eingesehen das Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 10. Februar 2005;
eingesehen Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen;
eingesehen Artikel 13 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
eingesehen das Gesetz über die Primarschule (GPS) vom 15. November 2013;
eingesehen das Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009;
eingesehen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Juni 2008;
eingesehen das Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011;
eingesehen das Gesetz über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen vom 14. September 2011;
eingesehen das Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen vom 31. Januar 1991;
eingesehen das kantonale sonderpädagogische Konzept vom 10. Dezember 2014;
auf Antrag des Staatsrates,

*beschliesst*¹:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Begriff und Geltungsbereich

¹ Der Begriff Sonderschulung beschreibt den Einsatz von sonderpädagogischen Angeboten zur Erfüllung des besonderen Bildungsbedarfs eines Kindes oder Jugendlichen. Sonderschulung ist integrierender Bestandteil des öffentlichen Bildungsauftrags.

² Das vorliegende Gesetz bestimmt die Massnahmen zur Prävention und zur Sicherstellung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Schwierigkeiten oder Behinderungen, welche ihre Entwicklung beeinträchtigen.

Art. 2 Grundsätze

¹ Das vorliegende Gesetz schafft einen Rahmen für die Hilfs- und Sonderschulmassnahmen, die zur erfolgreichen schulischen und beruflichen Integration von Kindern und Jugendlichen mit einem besonderen Bildungsbedarf angewandt werden.

² Die unter Absatz 1 genannten Massnahmen werden in enger Zusammenarbeit mit den Inhabern der elterlichen Sorge, den Schulbehörden und den Lehrpersonen ergriffen, wobei Fachstellen konsultiert werden.

³ Angestrebt wird die vollständige oder teilweise Integration der Schülerinnen und Schüler in die Regelschule, wobei die Bedürfnisse aller Schülerinnen und Schüler einer Klasse berücksichtigt werden.

⁴ In Anwendung von Artikel 3 der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 richten sich die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen

¹ Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Massnahmen an Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr und insbesondere an Schülerinnen und Schüler zwischen dem 4. und 18. Lebensjahr.

Art. 3 Zuständige Behörde

¹ Das Departement, in dessen Aufgabenbereich die Bildung fällt (nachfolgend das Departement genannt), ist über das Amt für Sonderschulwesen auf kantonaler Ebene für die Anwendung der unter Artikel 1 erwähnten Massnahmen zuständig.

² Das Amt für Sonderschulwesen koordiniert die Aktionen, die zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zwischen 0 und 20 Jahren mit besonderem Bildungsbedarf unternommen werden, sowie die Aktivitäten der verschiedenen Fachstellen, die im Bereich Sonderschulung hinzugezogen werden.

³ Das Amt für Sonderschulwesen arbeitet mit den Dienststellen, Ämtern und Fachstellen zusammen, wobei namentlich jene Instanzen gemeint sind, die für die Jugend und für Menschen mit einer Behinderung zuständig sind.

Art. 4 Sonderschulung in der Primar- und Sekundarstufe I

Verantwortlich für die Sonderschulung auf Primar- und Sekundarstufe I sind:

a) der Staat, was den pädagogischen Teil betrifft;

b) die Gemeinden, was die organisatorischen und logistischen Fragen betrifft (Bezug zu den Eltern, Transporte, Mahlzeiten, Schultage, Räumlichkeiten usw.), dies gemäss den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 und Artikel 11 ff. des vorliegenden Gesetzes.

Art. 5 Qualifikationen der Sonderschullehrpersonen

Wie in Artikel 21 des Gesetzes über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011, (nachfolgend GPS), festgelegt müssen Personen, denen die Unterrichtsverantwortung oder die Durchführung besonderer schulischer Massnahmen anvertraut werden, in der Regel Inhaber des Diploms «Schulischer Heilpädagoge (EDK)» oder eines vom Departement anerkannten Titels sein. In besonderen Fällen entscheidet das Departement.

Art. 6 Pädagogische Berater

¹ Das Amt für Sonderschulwesen wird durch die vom Staatsrat ernannten pädagogischen Berater unterstützt.

² Es gelten die Artikel 79 und 80 GPS.

2. Kapitel: Meldung, Abklärung und Entscheid über die Massnahmen

Art. 7 Meldung

¹ Alle in die Betreuung eines Kindes involvierten Personen melden zuerst den Inhabern der elterlichen Sorge, wenn sie im Rahmen ihrer Arbeit physische oder psychische Defizite oder andere Störungen feststellen.

² Die Kinder und Jugendlichen können über den sie betreffenden Meldevorgang und Entscheidungsprozess informiert werden.

³ Wenn aufgrund eines besonderen Bildungsbedarfs vor oder während der obligatorischen Schulzeit Sonderschulmassnahmen oder pädagogisch-therapeutische Massnahmen nötig sind, stellen die Inhaber der elterlichen Sorge oder die involvierten Fachleute mit der Zustimmung ersterer ein Gesuch an die Schuldirektion am Schul- oder Ausbildungsort des Kindes oder des Jugendlichen. Falls keine Schuldirektion zuständig ist, wird das Gesuch ans Amt für Sonderschulwesen gestellt.

Art. 8 Fachstellen

¹ Die verschiedenen Fachstellen, die im Bereich Kindheit und Jugend tätig sind, arbeiten eng mit den Inhabern der elterlichen Sorge und der Schule zusammen.

² Auf dem Verordnungsweg erstellt der Staatsrat eine Liste mit den im Bereich Betreuung und Diagnostik anerkannten Fachstellen.

³ Diese anerkannten Fachstellen arbeiten nach ihrer eigenen Regelung.

Art. 9 Abklärung und Massnahmen

¹ Mit der Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge und in Zusammenarbeit mit allen Fachleuten, die das Kind oder den Jugendlichen betreuen, wird bei der Abklärung von besonderen Massnahmen eine koordinierte pluridisziplinäre Analyse vorgenommen, für die jeweils folgende Instanz zuständig ist:

- a) die Schuldirektion, falls es sich um Hilfs- und allgemeine Sonderschulmassnahmen handelt;
- b) die pädagogischen Berater des Amts für Sonderschulwesen, falls es sich um verstärkte Sonderschulmassnahmen handelt, die, wie in der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 so vorgesehen, im Rahmen eines standardisierten Abklärungsverfahrens beschlossen werden.

² Die Analyse und die Umsetzung von Hilfs- und Sonderschulmassnahmen werden mit den anderen sonderpädagogischen Massnahmen (Beratung und Unterstützung, heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik) koordiniert und berücksichtigen die Bedürfnisse des Kindes oder des Jugendlichen in pädagogischer, therapeutischer, sozialer und medizinischer Hinsicht sowie seinen familiären und schulischen Hintergrund.

Art. 10 Entscheide

¹ Der Entscheid über das Umsetzen von Hilfs- und allgemeinen Sonderschulmassnahmen fällt in den Aufgabenbereich der Schuldirektion.

² Für verstärkte Sonderschulmassnahmen fällt das Amt für Sonderschulwesen Einzelentscheide.

³ Sämtliche Massnahmen werden regelmässig einer Neubeurteilung unterzogen.

3. Kapitel: Schulische und erzieherische Massnahmen

Art. 11 Art der Massnahmen

Unterscheidet wird zwischen folgenden schulischen und erzieherischen Massnahmen:

- a) den Hilfsmassnahmen;
- b) den allgemeinen Sonderschulmassnahmen;
- c) den verstärkten Sonderschulmassnahmen.

Art. 12 Hilfsmassnahmen

Die Hilfsmassnahmen umfassen:

- a) das begleitete Studium auf Primar- und Sekundarstufe I;
- b) den Stützunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler auf Primar- und Sekundarstufe I und II;
- c) den Stützunterricht ausserhalb der Klasse auf Primar- und Sekundarstufe I;
- d) den Unterricht zu Hause oder im Spital für Schülerinnen und Schüler, deren Gesundheitszustand den Besuch einer Regel- oder Sonderschulklasse nicht zulässt.

Art. 13 Allgemeine Sonderschulmassnahmen

Die allgemeinen Sonderschulmassnahmen werden organisiert als:

- a) pädagogischer Stützunterricht auf Primar- und Sekundarstufe I;
- b) Beobachtungsklassen auf Sekundarstufe I;
- c) Vorlehrklassen auf Sekundarstufe I.

Art. 14 Verstärkte Sonderschulmassnahmen

In Anwendung der in der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 definierten Kriterien umfassen die verstärkten Sonderschulmassnahmen:

- a) den verstärkten Stützunterricht auf Primar- und Sekundarstufe I, wozu auch die Bereiche sensorische Behinderung und andere spezifische Störungen gehören;
- b) die Sonderschulen, einschliesslich ausserkantonale Platzierungen;
- c) die Sonderschulklassen der Primar- und Sekundarstufe I, einschliesslich der Klassen für Kinder oder Jugendliche mit sensorischen Behinderungen und der Übergangsklassen für Jugendliche zwischen 15 und 20 Jahren mit einer Behinderung;
- d) die Betreuung in Tagesstrukturen oder stationäre Unterbringung in einer Sonderschule;
- e) die Hilfeleistungen im Schulalltag zur Bewältigung von Alltagsaufgaben;
- f) die Transporte von Kindern und Jugendlichen, die aufgrund ihrer Behinderung oder ihren Störungen nicht selber bzw. mit den öffentlichen oder bewilligten Transportmitteln von zu Hause zur Schule gelangen können, sowie die damit verbundenen Kosten. Das Amt für Sonderschulwesen bewilligt den Transport und entscheidet über die anerkannten Kosten.
- g) die Transporte von Kindern und Jugendlichen, die ausserhalb der am Wohnort gelegenen Schule Sonderschulung erhalten, namentlich in Sonderschulen, Sonderschulklassen oder in den regionalen Strukturen der sonderpädagogischen Zentren, sowie die damit verbundenen Kosten. Das Amt für Sonderschulwesen bewilligt den Transport und entscheidet über die anerkannten Kosten.

Art. 15 Organisation der Massnahmen

¹ Die in den Artikeln 12 und 13 vorgesehenen Hilfs- und allgemeinen Sonderschulmassnahmen werden unter der Verantwortung der Schuldirektionen organisiert.

² Die in Artikel 14 Buchstaben a), c), e) und f) vorgesehenen verstärkten Sonderschulmassnahmen an öffentlichen Schulen werden regional organisiert. Für ihre Umsetzung sind sonderpädagogische Zentren zuständig, die der Aufsicht einer Schuldirektion unterstehen.

³ Die in Artikel 14 Buchstaben a), c), e) und f) vorgesehenen verstärkten Sonderschulmassnahmen an Sonderschulen werden kantonal organisiert. Die Verantwortung für die Umsetzung von Massnahmen kann der Kanton über Leistungsaufträge an Vereine, Stiftungen oder selbstständig öffentlich-rechtliche Anstalten übertragen. Die Leistungsaufträge müssen gemäss Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 geschlossen werden.

⁴ Bei Bedarf schafft der Kanton Strukturen, kantonale Einrichtungen oder ordnet ausserkantonale Platzierungen an, wie dies in der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002 so vorgesehen ist.

Art. 16 Wahl der Organisation von Sonderschulmassnahmen

Das Departement entscheidet auf Vorschlag der kommunalen oder regionalen Behörde respektive der betroffenen Schulen, welche Organisation der Sonderschulmassnahmen am besten geeignet ist. Die Lehrpersonen werden angehört.

Art. 17 Wahl der schulischen Massnahmen

Unter Vorbehalt von Artikel 16 des vorliegenden Gesetzes und unter Berücksichtigung der Vormeinung von anerkannten Fachstellen schlägt die kommunale oder regionale Schulbehörde den Inhabern der elterlichen Sorge, die letztlich entscheiden, eine Auswahl an schulischen und erzieherischen Massnahmen für das Kind oder den Jugendlichen mit Schwierigkeiten vor.

Art. 18 Schulische und berufliche Orientierung

¹ Das Departement fördert die schulische und berufliche Orientierung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten.

² In der Verordnung zum vorliegenden Gesetz werden die Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Art. 19 Räumlichkeiten und Material

¹ Für die Sonderschulung gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu den Räumlichkeiten und dem Schulmaterial, die für den Regelunterricht festgelegt wurden.

² Die Gemeinden stellen innerhalb der Schulgebäude geeignete Räumlichkeiten sowie das für den Regel- und den Sonderschulunterricht benötigte Material zur Verfügung.

4. Kapitel: Beschreibung und Zweck der Sonderschulmassnahmen

1. Abschnitt: Hilfs- und allgemeine Sonderschulmassnahmen

Art. 20 Hilfsmassnahmen auf der Primar- und Sekundarstufe I

¹ Die in Artikel 12 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen und von Generalisten oder Fachlehrpersonen erteilten Hilfsmassnahmen auf Primar- und Sekundarstufe I werden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Primarschule vom 15. November 2013 und des Gesetzes über die Orientierungsschule vom 10. September 2009 angeboten.

² Diese Hilfsmassnahmen können auf Sekundarstufe II weitergeführt werden, namentlich wenn Jugendliche bereits während ihrer obligatorischen Schulzeit von diesen Massnahmen profitiert haben.

Art. 21 Pädagogischer Stützunterricht

¹ Der von Sonderschullehrpersonen erteilte integrierte Stützunterricht bietet Schülerinnen und Schülern der Primar- und Sekundarstufe I, die aufgrund von Schwierigkeiten besondere Massnahmen benötigen, eine Hilfe.

² Die Intervention findet individuell, in kleinen Gruppen oder in der Klasse statt.

³ Die Stützlehrpersonen arbeiten eng mit den Klassenlehrpersonen und den anderen Betreuerinnen und Betreuern des Kindes oder Jugendlichen zusammen.

Art. 22 Beobachtungsklassen auf Sekundarstufe I

¹ Mit den Beobachtungsklassen auf Sekundarstufe I will man den Bedürfnissen von Schülerinnen und Schüler ohne geistige Behinderung gerecht werden, die dem Unterricht einer Regelklasse nicht folgen können.

² Angestrebt wird die vollständige oder teilweise Integration der Schülerinnen und Schüler einer Beobachtungsklasse in die Regelklasse.

Art. 23 Vorlehrklassen

¹ Wie in Artikel 58 des Gesetzes über die Orientierungsschule vom 10. September 2009 vorgesehen, verfolgt man mit der in den Vorlehrklassen erteilten Ausbildung das Ziel, den Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern gerecht zu werden, die nach Abschluss der Orientierungsschule ein zusätzliches Ausbildungsjahr in einem schulischen und betrieblichen Umfeld benötigen, um so leichter in die Arbeitswelt übertreten zu können.

² Der Staat kann die Organisation der Vorlehrklassen privaten Einrichtungen anvertrauen.

2. Abschnitt: Verstärkte Sonderschulmassnahmen

Art. 24 Verstärkte Sonderschulmassnahmen

Wie in Artikel 5 der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 8. Oktober 2008 erläutert, zeichnen sich verstärkte Massnahmen durch eine lange Dauer, eine hohe Intensität, einen hohen Spezialisierungsgrad der Fachpersonen sowie durch einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen aus.

Art. 25 Verstärkter Stützunterricht

Mit verstärkter pädagogischer Schülerhilfe wird auf die Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern der Primar- oder Sekundarstufe I eingegangen, die in eine Regelklasse integriert sind und eine Entwicklungsverzögerung, eine sensorische Behinderung oder andere spezifischen Störungen haben.

Art. 26 Sonderschulklassen

¹ Die Sonderschulklassen sind auf die Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern der Primar- und Sekundarstufe I mit einer geistigen oder sensorischen Behinderung ausgerichtet.

² Diese Schülerinnen und Schüler können teilweise in Regelklassen integriert werden.

5. Kapitel: Sonderschulen

Art. 27 Grundsatz

Kinder und Jugendliche, die die Regelschule nicht besuchen können und eine kurz-, mittel- oder langfristige schulische, erzieherische oder therapeutische Unterstützung benötigen, werden mit der Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge und auf Entscheid des Amts für Sonderschulwesen in Sonderschulen platziert.

Art. 28 Massnahmen in Sonderschulen

¹ Die Sonderschulen können die in Artikel 14 Buchstaben b), c), d), e) und f) des vorliegenden Gesetzes vorgesehen Leistungen sowie je nach Art und Grad der Störungen der betreuten Schülerinnen und Schüler pädagogisch-therapeutische und medizinische Massnahmen anbieten.

² Die Sonderschulen entwickeln sich zu Kompetenzzentren für sämtliche Fachleute sowie für die partielle Betreuung von Kindern und Jugendliche der öffentlichen Schule.

Art. 29 Organisation

Die Organisation und der Betrieb von Sonderschulen werden, wie in Artikel 15 Absatz 3 des vorliegenden Gesetzes festgelegt, in Leistungsverträgen geregelt.

6. Kapitel: Finanzierung der Sonderschulmassnahmen

Art. 30 Beitrag des Kantons und der Gemeinden an den Gehältern des Personals

Welche Beiträge die Gemeinden für die Lehrpersonen, die an der öffentlichen Schule Hilfs- und allgemeine sowie verstärkte Sonderschulmassnahmen erbringen, leisten, wird im Gesetz über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen vom 14. September 2011 festgelegt.

Art. 31 Finanzierung der Platzierungen in spezialisierten Institutionen und Zentren

¹ Die entsprechenden Beiträge des Kantons und der Gemeinden an den Gehältern des Lehrpersonals und den Betriebskosten der spezialisierten Institutionen werden im Gesetz über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulen und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen vom 14. September 2011 festgelegt.

² Die sonderpädagogischen Zentren, die die Organisation der verstärkten Sonderschulmassnahmen an der öffentlichen Schule übernehmen, unterstehen ebenfalls dem Gesetz über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen vom 14. September 2011.

Art. 32 Beitrag der Inhaber der elterlichen Sorge

¹ Wenn eine sonderpädagogische Einrichtung Unterkunft oder Verpflegung anbietet, werden die Pensionskosten in erster Linie von den Inhabern der elterlichen Sorge und subsidiär von den zuständigen Körperschaften gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Eingliederung und die Sozialhilfe getragen.

² Der Betrag entspricht dem Beitrag der Inhaber der elterlichen Sorge und wird in einer Verordnung des Staatsrates festgelegt.

Art. 33 Transporte

¹ Der Staat garantiert die Finanzierung der unter Artikel 14 Buchstaben f) und g) des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Transporte und stellt diese Transporte den Gemeinden des Kantons im Verhältnis zu deren Wohnbevölkerung in Rechnung.

² Die im vorherigen Absatz vorgesehene Finanzierung und Fakturierung betreffen die Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe I und II

Art. 34 Übernahme der Finanzierung von Investitionen der spezialisierten Institutionen

¹ Der Staat gewährt Subventionen für den Kauf, den Bau, die Erweiterung, die Renovation, die Anpassung, den Umbau und die Ausrüstung von spezialisierten Institutionen.

² Der Subventionssatz beträgt 75 Prozent der anerkannten Kosten; der Restbetrag wird über die Betriebsrechnung der Institutionen amortisiert.

Art. 35 Verordnung

In einer Verordnung des Staatsrates werden die Ausführungsbestimmungen festgelegt betreffend:

- a) die Aufgaben und Befugnisse des Departements und der Gemeinden;
- b) das Pflichtenheft der pädagogischen Berater;
- c) das Vorgehen bei der Wahl der Hilfs- resp. der allgemeinen und verstärkten Sonderschulmassnahmen;
- d) die Modalitäten zur Funktionsweise der verschiedenen Massnahmen;
- e) die Schülerbestände der Sonderschulklassen sowie deren Zusammensetzung;
- f) den Übergang in die Berufsbildung und die Strukturen für Erwachsene;
- g) die finanzielle Beteiligung der Inhaber der elterlichen Sorge im Falle einer Betreuung in Tagesstrukturen oder einer stationären Unterbringung;
- h) ...

7. Kapitel: Rechtsmittel

Art. 36 Beschwerde

¹ Entscheide, die gestützt auf das vorliegende Gesetz ergehen, können angefochten werden.

² Unter Vorbehalt von Spezialbestimmungen wird das Beschwerdeverfahren durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 geregelt.

8. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37 Hängige Verfahren

Die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingereichten Verfahren werden nach bisherigem Recht behandelt.

Art. 38 Änderung geltenden Rechts

1. Das Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2

² Das Statut des Personals, der vom Staat anerkannten und subventionierten Sonderschulen und privaten Erziehungseinrichtungen wird analog festgelegt.

Art. 12 Abs. 1

¹ Für eine provisorische oder eine Anstellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit an einer Schule, Lehranstalt oder Sonderschule, die dem vorliegenden Gesetz unterstellt ist, muss die interessierte Person:

- a) im Besitz der Diplome oder Titel gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sein;
- b) über die für die Stelle erforderlichen menschlichen und beruflichen Qualitäten, Fähigkeiten und die entsprechende Motivation verfügen;
- c) teamfähig sein;
- d) die für die Ausübung der Funktion notwendige psychische und physische Gesundheit besitzen;
- e) handlungsfähig sein;
- f) frei von jeglicher mit der Ausübung der Funktion unvereinbaren strafrechtlichen Verurteilung sein; der Bewerbung ist ein Auszug aus dem Strafregister beizulegen.

2. Das Gesetz über die Primarschule vom 15. November 2013 wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1

¹ Der Pädagogische Berater koordiniert und kontrolliert den Bereich Sonderschulwesen in den Schulen einer Schulregion, einschliesslich der vom Kanton anerkannten Sonderschulen.

Art. 69 Abs. 1

¹ Der Staat und die Gemeinden übernehmen die Lohnkosten und Sozialabgaben des Lehrpersonals der Primarschule gemäss dem Gesetz über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der Sonderschulen.

3. Das Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009 wird wie folgt geändert:

Art. 44 Abs. 1 Bst. c

(...)

die verstärkten Sonderschulmassnahmen: Sonderschulklassen und Sonderschulen;

(...)

Art. 51 Bst. b

(...)

die Einschulung in eine Sonderschule.

Art. 39 Aufhebung

Das vorliegende Gesetz hebt alle ihm widersprechenden Bestimmungen auf, namentlich das Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986.

Art. 40 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.

So entworfen im Staatsrat zu Sitten, am

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**